



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 144/07/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.09.2007	öffentlich

Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgendem Begehren:
"Neubaugelbiet "Katharinenplaisir"
 - der dortige Bestand an Streuobstwiesen wird erhalten und die Errichtung von Sportanlagen (Mehrzweckhalle, Stadion, Sportplätzeetc.) unterbleibt.
 Weiter werden wirksame Verkehrsberuhigungs- und aktive Lärmschutzmaßnahmen für alle Anlieger entlang des "Nord-Rings" durch flächendeckende Tempo-30-Zonen, LKW-Durchfahrverbote, Fahrradschutzstreifen etc. gefordert."

Beschlussvorschlag:

Der vorstehend genannte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist aus den in der Begründung genannten Gesichtspunkten unzulässig und wird deshalb abgelehnt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
20.09.07						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:

die Lokale Agenda Backnang – Stadtentwicklung und Verkehrsplanung Backnang hat mit Schreiben vom 21. August 2007 die Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 21 GemO beantragt (Anlage). Mit dem Antrag wurden 320 Unterschriftenlisten mit 2.932 Unterschriften vorgelegt.

Mit dem Antrag soll ein Bürgerentscheid darüber herbeigeführt werden, dass im Neubaugebiet „Katharinenplaisir“ der dortige Bestand an Streuobstwiesen erhalten wird und die Errichtung von Sportanlagen (Mehrzweckhalle, Stadion, Sportplätze etc.) unterbleibt. Weiter werden wirksame Verkehrsberuhigungs- und aktive Lärmschutzmaßnahmen für alle Anlieger des „Nordrings“ (Berliner-, Potsdamer- und Stettiner Straße) durch flächendeckende Tempo 30 Zonen, Lkw-Durchfahrverbote, Fahrradschutzstreifen etc. gefordert um die Lebensqualität durch das mit diesem Projekt verbundene massiv ansteigende Lärm- und Verkehrsaufkommen zu verbessern.

In der weiteren Begründung wird ausgeführt, dass das Bürgerbegehren fristgerecht innerhalb von 6 Wochen nach dem Baubeschluss des Gemeinderates zur Mehrzweckhalle am 19. Juli 2007 sowie dessen Bekanntgabe in der Backnanger Kreiszeitung am 21. Juli 2007 bei der Stadtverwaltung eingereicht wurde.

Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen müsse nicht vorgelegt werden, da für die Erhaltung des Bestands an Streuobstwiesen sowie den Verzicht auf die Errichtung von Sportanlagen im Prinzip keine Kosten im Sinne der Gemeindeordnung anfallen. Die Kosten zur wirksamen Verkehrsberuhigungs- und aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang des „Nordrings“ sollen durch adäquate Umschichtungen im Haushaltsplan bzw. Finanzplan für das Jahr 2008 und in den Folgejahren aufgewendet werden.

I. Sachverhalt**1. Neubaugebiet „Katharinenplaisir“**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Sport- und Wohnstandort Katharinenplaisir „Grünplatz, Zeller Weg“, Neufestsetzung im Bereich „Berliner Ring, Zeller Weg, Katharinenplaisir, Gablonzer Straße, In der Plaisir“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Backnang am 21. April 2005 gefasst.

Rechtskraft: 13. Mai 2005

2. Streuobstwiesen

Im gesamten vom Bebauungsplan betroffenen Gebiet befinden/befanden sich Streuobstwiesen. Die Wohnbebauung ist in zwei Abschnitte geteilt. Für den ersten Abschnitt haben die Erschließungsarbeiten bereits im Juli 2006 begonnen und sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Kosten für diese Arbeiten betragen ca. 1,4 Mio. Euro ohne Grunderwerbskosten und Kosten der Stadtwerke Backnang GmbH (Gas und Wasser).

Die ersten privaten Häuser werden derzeit erstellt, etwa die Hälfte der Grundstücke sind bereits verkauft.

3. Errichtung von Sportanlagen

Der Baubeschluss zum Bau einer Sporthalle neben der Grundschule Plaisir wurde am 19. Juli 2007 im Gemeinderat gefasst. Die Bekanntgabe in der BKZ erfolgte am 21. Juli 2007.

Gemeinderatsbeschlüsse zu Stadion, Sportplätze etc. gibt es derzeit nicht.

4. Verkehrsberuhigungs- und aktive Lärmschutzmaßnahmen

Hier werden Maßnahmen für Gebiete gefordert, die außerhalb des Bebauungsplanes zu 1. liegen.

5. Kosten

Die Antragsteller gehen davon aus, dass für die Erhaltung des Bestands an Streuobstwiesen sowie den Verzicht auf die Errichtung von Sportanlagen im Prinzip keine Kosten im Sinne der Gemeindeordnung anfallen.

II. Rechtliche Beurteilung

Unterschriftenlisten

Es wurden insgesamt 2.932 Unterschriften vorgelegt. Nach Prüfung durch die Stadtverwaltung sind 2.390 Unterschriften gültig. Nicht wahlberechtigt sind 542 Personen. Das Bürgerbegehren müsste nach § 21 Abs. 3 GemO von mindestens 2.500 Bürgern unterzeichnet sein.

Das Rechtsanwaltsbüro Dolde & Partner, Stuttgart, kommt in seiner Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu folgendem Gesamtergebnis:

1. Der durch Auslegung zu gewinnende Gegenstand des Bürgerbegehrens besteht in der einheitlichen Forderung nach der Erhaltung des Bestands an Streuobstwiesen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Katharinenplaisir“, des Absehens von der Errichtung von Sportanlagen in diesem Bereich und der Anordnung bestimmter Verkehrsberuhigungs- und Lärmschutzmaßnahmen. Die drei Forderungen werden kumulativ erhoben.
2. Soweit sich das Bürgerbegehren auf den Erhalt des Bestands an Streuobstwiesen richtet, ist es in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es ist im Hinblick auf den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Katharinenplaisir“ vom 21.04.2005 nach § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO verfristet. Das Bürgerbegehren ist unvereinbar mit dem Ausschlussstatbestand des § 21 Abs. 2 Nr. 1 GemO, soweit es auch den Vollzug des Bebauungsplans betrifft. Es ist unvereinbar mit § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO, soweit es auf die Aufhebung des Bebauungsplans gerichtet ist. Das Bürgerbegehren enthält zudem keinen hinreichenden Kostendeckungsvorschlag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO.
3. Soweit sich das Bürgerbegehren gegen den Baubeschluss vom 19.07.2007 richtet, liegen die Voraussetzungen des Quorums nach § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO nicht vor, wenn die für das Quorum nachzuweisenden Unterschriften nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist nach § 21 Abs. 3 GemO gesammelt wurden. Dies bedürfte gegebenenfalls der Darlegung durch die Stadt Backnang.

4. Im Hinblick auf die geforderten Verkehrsberuhigungs- und Lärmschutzmaßnahmen ist das Bürgerbegehren in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Das Bürgerbegehren betrifft eine nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 GemO vom Bürgerentscheid ausgeschlossene Weisungsaufgabe. Das Bürgerbegehren ist unzulässig im Hinblick auf einen fehlenden Kostendeckungsvorschlag für die geforderten Maßnahmen nach § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO. Zweifelhaft ist darüber hinaus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der StVO für die geforderten Maßnahmen vorliegen. Sie sind vom Bürgerbegehren nicht dargetan.

5. Das Bürgerbegehren ist insgesamt unzulässig. Es ist in sich widersprüchlich, da die Forderung nach Verkehrsberuhigungs- und Lärmschutzmaßnahmen den beiden übrigen Forderungen widerspricht. Selbst wenn das Bürgerbegehren gegen den Bauabschluss vom 19.07.2007 zulässig wäre, führte die Teilunwirksamkeit der übrigen Forderungen zur Gesamtunzulässigkeit des Bürgerbegehrens.